

**Festsetzung des Grundgehalts und der Dienstaufwandsentschädigung für die beiden berufsmäßigen weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Stadt Nürnberg für die Amtszeit ab 1. Mai 2014;
Schaffung einer Stelle für die/den nunmehr berufsmäßige/n zweite/n Bürgermeister/in;
Ergänzung des 1. Nachtragshaushalts 2014**

I. Gutachten

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 beschlossen, dass ab Beginn der neuen Kommunalwahlperiode auch die/der zweite weitere Bürgermeisterin/Bürgermeister Beamte/r auf Zeit (berufsmäßige weitere Bürgermeisterinnen/Bürgermeister) sein soll. Entsprechend wird zum 01.05.2014 die neue Satzung über die weiteren Bürgermeister der Stadt Nürnberg in Kraft treten, die vorsieht, dass beide weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister berufsmäßig (Beamte auf Zeit) sein sollen.

Nach Art. 45 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anlage 1 zu Art. 45 KWBG können die Funktionen der weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister bei der Stadt Nürnberg nach BGr. B 7 oder BGr. B 8 ausgewiesen werden. Dabei richtet sich die Einstufung in die jeweilige Besoldungsgruppe nach der „sachgerechten Bewertung der mit dem konkreten Amt verbundenen Anforderungen“.

Mit Blick auf den Umfang und die Bedeutung der Aufgabenbereiche der beiden weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern ist eine Einstufung des Amtes in die Besoldungsgruppe B 8 geboten.

Das Grundgehalt der jeweiligen Amtsinhaberin bzw. des jeweiligen Amtsinhabers wird nach Art. 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 KWBG entsprechend der Einstufung nach Besoldungsgruppe B 8 festgesetzt.

Die den berufsmäßigen weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern als Beamten auf Zeit gleichzeitig zustehende Dienstaufwandsentschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung wird in Höhe des jeweils höchsten Rahmensatzes gewährt (Art. 46 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 zu Art. 46 KWBG).

Für den bisher ehrenamtlich tätigen zweiten Bürgermeister ist im Stellenplan der Stadt Nürnberg keine Planstelle enthalten. Aus haushaltsrechtlichen Gründen wird für eine/n nunmehr berufsmäßig tätige/n zweite/n Bürgermeister/in eine Planstelle in Besoldungsgruppe B 8 benötigt.

Die Stelle soll zum 01.05.2014 geschaffen werden. Der am 02.04.2014 vom Stadtrat beschlossene 1. Nachtragshaushalt 2014 wird entsprechend ergänzt. Mehrkosten entstehen durch die Stellenschaffung nicht, da dem bisher ehrenamtlich tätigen zweiten Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Höhe gewährt wurde.

Beschlussvorschlag

Die Ämter der zweiten weiteren Bürgermeisterin/des zweiten weiteren Bürgermeisters und der dritten weiteren Bürgermeisterin/des dritten weiteren Bürgermeisters der Stadt Nürnberg werden für die Amtszeit ab 01.05.2014 bis 30.04.2020 nach Art. 45 Abs. 1 und 2 i. V. m.

Anlage 1 zu Art. 45 KWBG amtsangemessen nach Besoldungsgruppe B 8 eingestuft.

Das Grundgehalt der jeweiligen Amtsinhaberin bzw. des jeweiligen Amtsinhabers wird nach Art. 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 KWBG entsprechend der Einstufung nach Besoldungsgruppe B 8 festgesetzt.

Die den berufsmäßigen weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern als Beamten auf Zeit gleichzeitig zustehende Dienstaufwandsentschädigung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung wird in Höhe des jeweils höchsten Rahmensatzes gewährt (Art. 46 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 zu Art. 46 KWBG).

Im Stellenplan der Stadt Nürnberg wird eine Stelle "2. Bürgermeister/in" in BGr. B 8 geschaffen. Der 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2014 wird entsprechend ergänzt und erhält die beiliegende Fassung.

II. Herrn OBM

III. Stadtrat

Nürnberg, 15.04.2014
Referat für Allgemeine Verwaltung

(23 09/5112)